

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes; Stellungnahme

Datum	3. Feber 2016
Zahl	01-VD-BG-9402/6-2017

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Katrin Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 5
-------	---------

An das
Bundesministerium für Frauen und Gesundheit

Per E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 28. Dezember 2016, Zl. BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 3 und 4 (§ 4 Z 9, 9a und 9b):

Grundsätzlich wird die Einführung der gesonderten Begriffsbestimmungen „Tierheim“, „Tierpension“ und „Tierasyl oder Gnadenhof“ begrüßt und wurde auch bereits seit längerem vom Vollzugsbeirat gefordert.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass diese Unterscheidung vorgenommen wird, um „sachgerechtere Lösungen für die jeweiligen Einrichtungen zu ermöglichen“. Fraglich erscheint, ob der vorliegende Entwurf diesem Ziel tatsächlich Rechnung trägt.

Während für Tierpensionen ein Vormerkbuch zu führen ist (vgl. § 29 Abs. 3), gilt dies nicht für Tierasyle und Gnadenhöfe. Ebenso scheinen hier die Bestimmungen für die qualifizierte Ausbildung von Betreuungspersonen im Unterschied zum Tierheim nicht zur Anwendung zu gelangen. Auch eine Kontrollverpflichtung für Tierasyle und Gnadenhöfe ist nach der derzeit geltenden Tierschutz-Kontrollverordnung nicht gegeben.

Aus Sicht der Praxis wird angeregt, auch bei Gnadenhöfen und Tierasylen – aus Gründen der Nachvollziehbarkeit von Zu- und Abgängen – die verpflichtende Führung eines Vormerkbuchs vorzusehen.

Angeregt wird, auch die Tierschutz-Kontrollverordnung entsprechend zu novellieren. Bei Gnadenhöfen und Tierasylen sollte eine jährliche Kontrolle nach der Tierschutz-Kontrollverordnung vorgesehen werden, um überprüfen zu können, ob die Einrichtung entsprechend beantragt und bewilligt wurde.

Fraglich erscheint, ob nicht auch in Gnadenhöfen und Tierasylen Betreuungspersonen mit qualifizierter Ausbildung notwendig sind.

Z 5 (§ 4 Z 14):

Aus Sicht der Praxis haben vermutlich die bestehenden Auslegungsprobleme der Länder, für welche Katzen die Kastrationspflicht in concreto gilt bzw. wann die Bestimmungen für die „Zucht“ tatsächlich anzuwenden sind, zur Neudefinition der Begriffsbestimmung Zucht geführt.

Es wird der Anschein erweckt, dass durch den vorliegenden Gesetzesentwurf klargestellt werden soll, dass eine Zucht auch mit Freigängerkatzen möglich sei.

Die vorgeschlagene Legaldefinition erscheint zu unbestimmt. Für die Praxis werden sich daraus keine eindeutigen Handlungsanleitungen ableiten lassen.

Hingewiesen wird darauf, dass mit der Novelle zur 2. Tierhalterverordnung, BGBl. II Nr. 68/2016, die Anl. 1 Pkt.2 Abs. 10 dahingehend geändert wurde, dass Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie, sofern sie nicht zur Zucht verwendet werden, vom Halter der Kastration zuzuführen sind. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung fehlt jedoch (vgl. LVwG NÖ 18.9.2014, LVwG-WT-14-0021).

Aus Sicht der Praxis wird angemerkt, dass die Definition des Begriffs „Zucht“ grundsätzlich für alle Bereiche gilt und nicht nur für Katzen. Während es im Bereich der Nutztiere eigene Tierzuchtgesetze der Länder gibt, finden sich für den Bereich der Zucht von Heimtieren keine vergleichbaren Bestimmungen im Tierschutzgesetz. Hingewiesen wird, dass die neue Legaldefinition auch Auswirkungen auf die Regelung des § 31 Abs. 4 hat, wonach unter anderem die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht grundsätzlich vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden ist. Die Tierhaltung und das Vorliegen ausreichender Haltungsbedingungen für die Zucht sind dabei innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Meldung zu kontrollieren.

Der Amtstierarzt kann in der Praxis lediglich anhand von Indizien wie Gesundheitszustand der Tiere, Pflegestand, Impfpass und einer vorhandenen Dokumentation nach § 21 beurteilen, ob die vorgefundenen Umstände der Meldung entsprechen, und daher als Zucht anzuerkennen.

Wenn eine Zucht bei Kontrolle nicht den Anforderungen entspricht, dann fehlt es – aus Sicht der zuständigen Fachabteilung – an rechtlichen Möglichkeiten wie bspw. der Untersagung oder der Verbesserung. In diesem Fall kann derzeit lediglich – wie auch bei allen anderen Haltern – ermahnt, gestraft oder eine Maßnahme vorgeschrieben werden.

In der Öffentlichkeit wird jedoch mit der „gemeldeten Zucht“ der Eindruck erweckt, dass durch eine behördliche Kontrolle und Aufsicht auch ein guter Gesundheitsstatus beim Tier gewährleistet wird. In der Praxis sind die Möglichkeiten der Behörde jedoch sehr eingeschränkt, weil es vorkommen kann, dass bei der Kontrolle der Haltungsbedingungen weder Muttertiere noch Jungtiere vor Ort sind, so dass allfällig schlechte Haltung nicht erkannt werden kann.

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung wird eine weitere Einschränkung in der Haltung von Katzen am landwirtschaftlichen Betrieb strikt abgelehnt, da der Hauptzweck der Katzenhaltung bei einem landwirtschaftlichen Betrieb in der Dezimierung von Schädigern (Mäusen und Ratten) liegt. Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung stellt sich diesem Verwendungszweck entsprechend gar nicht die Frage, ob die Katzen sich frei bewegen dürfen oder nicht. Ferner wird darauf hingewiesen, dass zur Aufrechterhaltung der Population eine natürliche Remontierung notwendig ist.

Z 6 (§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. m und Schlusssatz lauten):

Fraglich erscheint, ob der Import, der Erwerb, die Vermittlung, die Weitergabe oder die Ausstellung von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nicht eine eigene Gliederungseinheit darstellen und richtigerweise der Gliederungseinheit Z 1a zugeordnet werden sollten. Die vorgesehene Novellierungsanordnung ist nicht nachvollziehbar und erscheint die gewählte Formulierung nach wie vor missverständlich.

Angeregt wird, klarzustellen, dass Tierheime, Tierasyle und Gnadenhöfe, die Tiere vermitteln, die bereits verbotenerweise nach Österreich geholt wurden, nicht gegen § 5 Abs. 1 verstoßen. Alternativ wird angeregt, die Annahme solcher Tiere zu untersagen, damit es erst gar nicht zu einer Vermittlung kommen kann.

Z 9 (§ 7 Abs. 1 Z 7):

Gemäß § 4 Z 8 handelt es sich bei einem Eingriff um eine „Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur führt“. Fraglich erscheint, ob das „Färben von Haut und Fell“ tatsächlich unter den Begriff „Eingriff“ subsumiert werden kann.

Angeregt wird, die Wortfolge „sowie das Verfärben von Haut und Fell“ ersatzlos zu streichen, da ein solches Verbot aus Sicht der zuständigen Fachabteilung unzweckmäßig erscheint.

Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):

Aus Sicht der Praxis ist es primär Aufgabe des Tierhalters und nicht der öffentlichen Hand, sich um die Vermittlung oder Weitergabe von Tieren zu sorgen, die der Tierhalter aus den verschiedensten Gründen nicht mehr halten kann.

Angeregt wird, in § 8a Abs. 2 klarzustellen, dass ein „regelmäßiges“ öffentliches Feilhalten, Feil- oder Anbieten ausschließlich dem dort genannten Personenkreis erlaubt ist.

Zu Z 13 (§ 12 Abs. 3):

In der Praxis zeigt sich, dass es Schwierigkeiten in Zusammenhang mit Tierhaltern gibt, bei denen bereits im Vorfeld berechtigte Zweifel dahingehend bestehen, ob diese überhaupt in der Lage sein werden, das Tierschutzgesetz und damit im Zusammenhang stehende Verordnungen einzuhalten. Ein Einschreiten ist in diesem Zusammenhang erst möglich, wenn bereits tatsächlich ein entsprechender Tatbestand bspw. gemäß § 5 verwirklicht wurde. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen bleibt es der Behörde verwehrt, erfolgreich und rechtzeitig einzuschreiten.

Angeregt wird, in § 12 eine Bestimmung aufzunehmen, mit der die Behörde ermächtigt wird, bei Zweifeln an der diesbezüglichen Fähigkeit des Tierhalters die Vorlage eines ärztlichen oder psychologischen Gutachtens zu verlangen und bei Nichtvorlage bzw. negativem Gutachten ein Halteverbot zu verhängen oder Art und Anzahl der vom Betreffenden zu versorgenden Tiere zu reglementieren.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung sollte das Anbinden von Hunden nach dem Tierschutzgesetz generell erlaubt sein. Das sichere Verwahren von Hunden ergibt sich bereits aus anderen gesetzlichen Regelungen.

Zu Z 15 (§ 18a):

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung wird angeregt, dass die Aufgaben von der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein wahrgenommen werden sollte.

Zu Z 16 (§ 23 Abs. 2):

Die Einführung einer Verfallsbestimmung wird begrüßt. Die dabei vorgesehene Frist von sechs Monaten ist jedoch zu lange gewählt. Angeregt wird, eine wesentlich kürzere Frist von bspw. zwei Monaten zu wählen. Angemerkt wird, dass für diesen Zeitraum Kosten für die Unterbringung anfallen, die in vielen Fällen nicht einbringlich sind und meist von der öffentlichen Hand zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch für den Fall des § 37 Abs. 1 Z 2 eine entsprechende Verfallsbestimmung vorzusehen.

Zu Z 22 (§ 28 Abs. 4):

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung ist die Behörde nunmehr verpflichtet, jedenfalls eine Einstellung zu verfügen, und zwar unabhängig von der Gefährdung des Tierwohls. In diesem Zusammenhang wird auf die Diskrepanz zwischen Gesetzestext und Erläuterungen hingewiesen.

Zu Z 23 (§ 29):

Bei Tierpensionen handelt es sich um gewerbliche Einrichtungen, was daher in § 31 entsprechend geregelt werden sollte. Damit wäre auch gewährleistet, dass jedenfalls auf die entsprechenden Verordnungen Bedacht genommen wird.

Um Wiederholungen zu vermeiden darf im Übrigen auf die Ausführungen zu Z 3 und 4 (§ 4 Z 9, 9a und 9b) verwiesen werden.

Zu Z 29 (§ 31a):

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung hat die Behörde nach der Meldung und der Kontrolle keine Möglichkeit der Untersagung. In den Erläuterungen werden die angedachten Fälle zwar gut beschrieben, jedoch fehlt eine entsprechende Handhabe für die Behörde.

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung besteht dieses Problem auch bei § 31.

Zu Z 30 (§ 37 Abs. 3):

In den Fällen des § 37 Abs. 2a werden feilgebotene Tiere Personen abgenommen, die gegen das Verkaufsverbot gemäß § 8a verstoßen und nicht wegen schlechter Haltung.

Fraglich erscheint aus Sicht der zuständigen Fachabteilung, ob es in diesen Fällen tatsächlich sinnvoll ist, eine Frist von zwei Monaten abzuwarten. Angeregt wird, den Verfall vorzusehen.

Zu Z 32 (§ 39 Abs. 3):

Aus Sicht der zuständigen Fachabteilung wird die bereits bestehende Muss-Bestimmung durch die Einfügung des Wortes „unverzüglich“ für die vollziehenden Behörden zusätzlich verschärft.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Primosch